

Foto: A. Lauterberg

Herzlich Willkommen zum 15. Fischerfest in Ketzin!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen, liebe Gäste, auch in diesem Jahr bietet das Ketziner Fischerfest wieder ein verlockendes Angebot für Jung und Alt. Die Freilichtbühne, die Festwiese und das Havelufer halten manche Überraschung für Sie bereit. Geschichtsinteressierte finden einen historischen Markt und das Heimatmuseum in der Stadt. Am Sonnabend und am Sonntag wird der eigentliche Höhepunkt, der traditionelle Fischzug, am Havelufer durchgeführt, Rock- und Oldie-Fans dürfen sich auf eine turbulente Nacht auf der Freilichtbühne freuen und zum sonntäglichen Abschluss werden wir ein großes Höhenfeuerwerk zu Ravel's Bolero erleben.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrte Gäste, liebe Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ketzin und den Ortsteilen viel Freude am Festprogramm.

Ich danke allen Mitwirkenden, den Organisatoren „Redo Catering & Event“; den vielen Helferinnen und Helfern, Firmen, Institutionen und privaten Sponsoren, die dieses 15. Ketziner Fischerfest durch ihr Engagement erst ermöglicht haben.

*Bernd Lück
Bürgermeister*

Herausgeber und verantwortlich für die Amtlichen Bekanntmachungen: Stadt Ketzin - Der Bürgermeister
Postfach 1115, 14664 Ketzin (Rathausstraße 7, 14669 Ketzin); Telefon: 033233 / 720-0, Telefax: 720-99; E-Mail: info@ketzin.de

Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden.
Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Rathaus, Rathausstraße 7 oder Am Mühlenweg 2 in 14669 Ketzin erhältlich.

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung: Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233 / 856-0, Fax: 856-4; E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de; Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachungsanordnung Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)	3
2. Bekanntmachung GeoForschungsZentrum Potsdam – Durchführung seismischer Messungen	6
3. Information zur Zweitwohnungssteuer	6

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen

4. Pressemitteilung – Absperrung des Innenstadtbereiches in der Zeit vom 19. bis 22. August 2005	8
5. Schulanfänger in der Europaschule Ketzin	8
6. Bekanntmachung – Energiespartag bei der Havelländische Stadtwerke GmbH	9
7. Runde Altersjubiläen	9
8. Der Falkenrehder Frauenclub	10
9. Veranstaltungen August/ September 2005	11
10. Das Fischerfest-Programm 2005	12

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Ketzin über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Ketzin über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin (Feuer-

wehrgebührensatzung – FwGebS) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 2005 beschlossen.

Ketzin, den 11. August 2005

Bernd Lück

Bürgermeister

Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Aufgrund der §§ 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbbKKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1109, S. 197 ff) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 13. Juni 2005 die nachfolgende Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Zachow, Tremmen unterhält zur Bekämpfung von Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen eine Freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistenden Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten gem. § 4 der Satzung verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder von demjenigen, der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist;
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist;
4. von dem Veranstalter, für die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen bei solchen Veranstaltungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Brandgefährdung oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würden und er selbst nicht in der Lage ist, eine eigene Brandsicherheitswache zu stellen;

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage, wenn er nicht in der Lage ist, nach der Übergabe der abgelöschten Brandfläche oder des abgelöschten Brandobjektes durch die Einsatzleitung, eine ordnungsgemäße Brandwache aufzustellen und diese von der Einsatzleitung gestellt bzw. verpflichtet werden muss;
6. von dem Tierhalter, dessen Tier geborgen oder gerettet werden muss;
7. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde;
8. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat;
9. von dem Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 3 Freiwillige Hilfeleistung

Für das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht unentgeltlich sind und nicht unter § 1 der Satzung fallen, wird Kostenersatz erhoben. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Anspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Ketzin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Gebührenermittlung

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brand-

sicherheitswachen, bei Brandwachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und einem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache bzw. der Brandwache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50. v. H. erhoben.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge richtet sich nach dem beigefügten Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von

mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Ketzin zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Die Stadt Ketzin ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Gebühren- und Kostentarif treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ketzin vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Ketzin, den 13. Juni 2005

i.V. S. Pönisch
B. Lück
Bürgermeister



Gebühren- und Kostentarif**Gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)**

Tarifnummer	Gegenstand	€/Stunde
1.	Einsatzkräfte	
1.1.	Einsatzkräfte	16,00
2.	Löschfahrzeuge	
2.1.	TLF 16	77,00
2.2.	LF 8 (Mercedes)	77,00
2.3.	LF 8 (Robur)	52,00
2.4.	LF 16	52,00
2.5.	KLF	41,00
2.6.	TSF	52,00
2.7.	ELW	41,00
3.	Anhänger	
3.1.	Schlauchtransportanhänger	26,00
3.2.	Ölsperrenanhänger	52,00
3.3.	Ölseparator	52,00
3.4.	Tragkraftspritzenträger	26,00
4.	Geräte mit Motorantrieb	
4.1.	Elektropumpe	11,00
4.2.	TS 8	22,00
4.3.	Motorkettensäge	11,00
4.4.	Elektrokettensäge	11,00
4.5.	Notstromaggregat	6,00
5.	Sonstige Geräte	
5.1.	Feuerwehrboot	32,00
5.2.	Ölbindemittel (pro Sack à 10 kg)	22,00
6.	Brandsicherheitswachen je Person/Stunde	11,00
7.	Fehlalarmierung	256,00

Ketzin, den 13. Juni 2005

Bernd Lück
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Durchführung seismischer Messungen



GFZ

GeoForschungszentrum Potsdam

Sektion 5.1 Geomechanik

Telegrafenberg 14473 Potsdam

Telefon (0331) 288 -1575 / -1516

In der Zeit von Ende August 2005 bis Dezember 2005 werden im Rahmen des Forschungsvorhabens „CO₂SINK“ von der Firma **GEOPHYSIK GGD mbH** und der **Universität Uppsala (Schweden)**, koordiniert durch das **GeoForschungszentrum Potsdam (GFZ)**, seismische Messungen im Bergwerkfeld Ketzin durchgeführt. Die Arbeiten dienen der Erforschung des Untergrundes und werden innerhalb der vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Landesbergamt Brandenburg erteilten Genehmigung und unter seiner Aufsicht ausgeführt.

Auf einer Messfläche von ca. 16 km² nordöstlich von Ketzin wird ein 3D-seismisches Messverfahren eingesetzt. Die geodätischen und seismischen Arbeiten werden flächenhaft entlang von Profillinien ohne Bohrungen oder Erdverritzungen und nur von der Erdoberfläche aus durchgeführt. Die Messungen erfolgen in einem Raster von zueinander senkrecht verlaufenden Empfänger- und Anregungslinien.

Für die seismischen Messungen kommen ausschließlich nicht-explosive, umweltschonende seismische Oberflächenverfah-

ren zur Anwendung. Als Energiequelle kommt ein auf einem Unimog-Fahrzeug montiertes Fallgewicht zum Einsatz. Diese Energiequelle wird schrittweise entlang der vermarkten Anregungslinien bewegt. In ausgewählten Bereichen erfolgt die seismische Anregung mittels eines auf einem Traktor montierten hydraulischen Hammers. Die angeregten Schwingungen werden im Untergrund an bestimmten Gesteinsschichten reflektiert und an der Erdoberfläche von Geophonen aufgenommen. Die Geophone sind mit einem Kabel verbunden, welches entlang von Profillinien für die Dauer von jeweils ca. 5 Tagen verlegt wird. Nach erfolgter Messung werden die Messausrüstungen wieder abgebaut und die Vermarkungen beseitigt.

Entsprechend § 39 Bundesberggesetz ist zur Durchführung dieser Arbeiten die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten erforderlich. Deshalb werden die Betroffenen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten um die Gestattung gebeten. Im Falle einer Verweigerung kann die Zustimmung durch eine Entscheidung des zuständigen Bergamtes gemäß § 40 Bundesberggesetz ersetzt werden.

Information zur Zweitwohnungssteuer

In der MAZ vom 01.07.2005 wurde durch Herrn Rudi Böhme unter der Überschrift „Ketzin verliert vor Gericht“ ein Artikel zum Verwaltungsgerichtsverfahren vom 24.06.2005 in Sachen der Zweitwohnungssteuer-Erhebung durch die Stadt Ketzin veröffentlicht.

Nachdem mittlerweile der beklagten Stadt Ketzin die ersten der insgesamt 56 Urteile auf dem Postweg in Schriftform zugegangen sind und damit als verbindliche Handlungsgrundlage für diese Fälle vorliegen, sollen einige ausgewählte Aspekte aus diesseitiger Sicht dargestellt werden.

Maßgeblicher Entscheidungsgrund für die 10. Kammer des VG Potsdam war, dass die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Bescheide, nämlich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer, einen Ausfertigungsmangel enthielt. Nach der damaligen Fassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg hätte die Satzung erst durch den Landkreis Havelland genehmigt werden müssen und dann erst durch den damaligen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Amtsdirektor ausgefertigt (unterzeichnet) werden dürfen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht eingehalten worden!

Bereits in dem von der 10. Kammer am 21.04.2005 hierzu anberaumten Termin zur umfänglichen Erörterung der Sach- und Rechtslage, hier war selbstverständlich auch die Stadtverwaltung Ketzin mit ihrem Rechtsbeistand vertreten, wurden durch den Vorsitzenden der Kammer eigene Bedenken an dem zuvor dargestellten rechtlichen Ansatz des Oberverwaltungsgerichtes zum Ausdruck gebracht, die aber dann im Urteil „im Interesse der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ zurückgestellt wurden.

Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Rechtssituation hatten sich die zuständigen Gremien der Stadt, der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung, nach entsprechender Erörterung gegen eine Rücknahme der beklagten Bescheide, überwiegend die Jahre 1997 bis 2001 betreffend, und für ein umfassendes Urteil mit Bedeutung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen.

So werden die vom Vorsitzenden der Kammer gegebenen schriftlichen Hinweise zur Betriebskostenproblematik und der stärkeren Berücksichtigung der Lage der Objekte geprüft und

finden Berücksichtigung im Rahmen der Neuarbeitung der Satzung.

Die Zielstellung besteht darin, noch in 2005 eine neue Satzung der StVV zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Und erfreulicherweise wurden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchaus auch mehrere Hinweise für die weitere verwaltungsmäßige Umsetzung im Sinne der Stadt erteilt. So ist u. a. abschließend geklärt, dass auch solche Zweitwohnungen besteuert werden dürfen, die nur für einen Teil des Jahres nutzbar sind, wobei es nicht darauf ankommt für welche Dauer das Objekt konkret genutzt wird. Weiterhin vom Tisch ist das Hauptargument von einer großen „Anzahl der Kläger, dass Objekte der hier streitbefangenen Art Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Bundes-Gerichtshofes) müsste dann überwiegend eine ausschließlich kleingärtnerische Nutzung vorliegen.

Schließlich wies der Vorsitzende weiter darauf hin, dass es grundsätzlich zulässig sei, dass die Gemeinde rückwirkend bis 1997 auf der Grundlage einer neuen Satzung Zweitwohnungssteuer erhebe. Mit der Maßgabe die finanzielle Steuerbelastung nicht zu erhöhen, bleibt der Vertrauensschutz gegenüber dem Steuerpflichtigen gewahrt.

Kurzfristig erfolgt nun gegenüber den Klägern zu den jeweils lt. Urteil festgesetzten Zeiträumen die Aufhebung der entsprechenden Bescheide und die Rückerstattung der hierfür gezahlten Zweitwohnungssteuern.

Rückerstattungen gezahlter Zweitwohnungssteuer können auf rechtlicher Grundlage jedoch ausschließlich an die Kläger erfolgen, da nach den diesbezüglichen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Steuern nicht ohne Rechtsgrundlage geleistet wurden und die ergangenen Bescheide Bestandskraft erlangt haben.

A. Folda
Stadt Ketzin
Kämmerer

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen

Bekanntmachung

Energiespartag bei der Havelländische Stadtwerke GmbH

Die Havelländische Stadtwerke GmbH bietet allen interessierten Kunden am 24.09.2005 von 09.00 - 13.00 Uhr eine Energiesparberatung an. Dort können sich Kunden in Fragen der Energieeinsparung wie z.B. moderne Brennwerttechnik, Wärmedämmung, Energiepässe, Solartechnik etc. informieren. Als Berater stehen für Sie Herr Birkholz (Vorsitzender des Installateurausschusses der Havelländische Stadtwerke GmbH) und Herr Fischer (ZukunftsAgentur Brandenburg) zur Verfügung.

Die Veranstaltung findet in den Firmenräumen der Havelländische Stadtwerke GmbH (Mielestraße 2 in 14542 Werder (Havel)) statt.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu diesem Thema wünschen, bitten wir Sie, sich unter www.hswgmbh.de oder unter **03327/786137** (Frau Meburger) zu melden. Diese Beratung ist selbstverständlich eine unentgeltliche Serviceleistung der Havelländische Stadtwerke GmbH.

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 01. bis 30. September 2005

01.09.1912	zum 93. Geburtstag
Frau Kolbe, Maria in: Ketzin	
01.09.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Kuhnke, Lieselotte in: Ketzin OT Etzin	
02.09.1930	zum 75. Geburtstag
Herr Rogge, Horst in: Ketzin	
02.09.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Vetter, Marita in: Ketzin	
04.09.1920	zum 85. Geburtstag
Frau Insel, Luise in: Ketzin	
05.09.1935	zum 70. Geburtstag
Herr Göllner, Klaus in: Ketzin	
06.09.1920	zum 85. Geburtstag
Herr Döring, Erich in: Ketzin	
08.09.1935	zum 70. Geburtstag
Herr Schiller, Manfred in: Ketzin	
09.09.1914	zum 91. Geburtstag
Frau Kreter, Katharina in: Ketzin OT Falkenrehde	
09.09.1930	zum 75. Geburtstag
Herr Schkölziger, Hans-Georg in: Ketzin OT Zachow	
11.09.1930	zum 75. Geburtstag
Frau Ebert, Gerda in: Ketzin	
16.09.1930	zum 75. Geburtstag
Herr Domke, Heinz in: Ketzin	

16.09.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Wulsche, Ella in: Ketzin OT Zachow	
17.09.1930	zum 75. Geburtstag
Frau Lehmann, Editha in: Ketzin OT Zachow	
18.09.1912	zum 93. Geburtstag
Frau Röse, Frieda in: Ketzin	
24.09.1935	zum 70. Geburtstag
Herr Hinze, Günter in: Ketzin OT Tremmen	
25.09.1910	zum 95. Geburtstag
Herr Grünefeldt, Paul in: Ketzin	
26.09.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Köhler, Ingrid in: Ketzin	
26.09.1935	zum 70. Geburtstag
Frau Seelbinder, Ursula in: Ketzin OT Tremmen	
27.09.1935	zum 70. Geburtstag
Herr Schindler, Horst in: Ketzin OT Etzin	
27.09.1913	zum 92. Geburtstag
Frau Ueberschär, Charlotte in: Ketzin	
28.09.1910	zum 95. Geburtstag
Frau Konopka, Gertrud in: Ketzin OT Falkenrehde	
29.09.1914	zum 91. Geburtstag
Frau Engert, Hedwig in: Ketzin	
30.09.1925	zum 80. Geburtstag
Frau Schwarz, Lieselotte in: Ketzin OT Etzin	

Druckfehlerteufel

Leider hat in der letzten Ausgabe des Amtsblattes der Druckfehlerteufel zugeschlagen.
Daher wurden einige Daten falsch abgedruckt.
Wir bitten hierfür herzlich um Entschuldigung.



Der Falkenrehder Frauenclub

Der Falkenrehder Frauenclub existiert seit dem 18.06.2003. Er entstand aus der Idee heraus, einen Anlaufpunkt für Frauen zu schaffen, wo sie einen Teil ihrer Freizeit aktiv mit Gleichgesinnten verbringen können.

Wir treffen uns regelmäßig, jeden 3. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr in der Bibliothek des Dorfgemeinschaftshauses in Falkenrehde. Dort planen wir in gemütlicher Runde unsere Aktivitäten. Von denen gibt es in den 2 Jahren unserer Existenz schon eine ganze Reihe, die auch zur Bereicherung des Gemeindelebens beitragen:

so organisierten wir einen DIA-Vortrag über Schattenpflanzen, eine Buchlesung, eine Tagesfahrt nach Quedlinburg, diverse Bastelnachmittage und auch Radtouren in die nähere Umgebung von Falkenrehde. Sehr gelungen und gut angekommen ist auch die Silvesterparty im Dorfgemeinschaftshaus.

Wir unterstützen auch tatkräftig andere Veranstaltungen im Ort. So haben wir beim Dorffest den Gummistiefelweitwurf durchgeführt und den Kuchenbasar mit Selbstgebackenem bereichert und beim Servieren geholfen.

Frau Jahn findet bei der jährlich stattfindenden Vernissage unsere Unterstützung. Für uns war es natürlich auch eine Selbstverständlichkeit der Freiwilligen Feuerwehr Falkenrehde bei ihrer Spendenaktion zugunsten der Flutopfer Südostasien zu helfen. Wir fühlen uns wohl in unserem Frauenclub und sind froh ihn ins Leben gerufen zu haben.

Wir freuen uns jederzeit über neuen Zuwachs. Wer also Interesse hat, kommt dienstags mal vorbei!

K. Schultz

Erreichen Sie Ihre Kunden vor Ort... ...mit einer Anzeige im Amtsblatt für die Stadt Ketzin!

Das Amtsblatt erscheint regelmäßig ca. alle sechs Wochen in einer Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Ketzin mit Paretz und den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow verteilt. Auch Beilagen sind möglich!

Einzel- und Mehrfachschaltungen sind möglich!

1/1 Seite (185 x 260mm) = 255,- Euro	1/4 Seite (90 x 130 mm) = 95,- Euro	zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer
1/2 Seite (185 x 130 mm) = 175,- Euro	1/8 Seite (90 x 65 mm) = 50,- Euro	

Bitte beachten Sie unsere Rabattstaffelung bei Mehrfachschaltungen

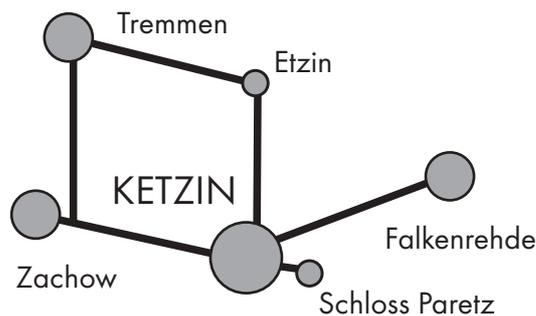
3 Anzeigen = 5 %
4 Anzeigen = 10 %
ab 5 Anzeigen = 15 %

Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!

**D DRUCKEREI
L LAUTERBERG**

Nauener Str. 4 **Tel.: 033233 / 856-0**
14669 Ketzin **Fax: 033233 / 856-4**

Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de
E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de



Skizze der Stadt Ketzin mit ihren Ortsteilen

August

05.08.05	Kinosommer 7 Zwerge - Männer allein im Wald	Ketzin Freilichtbühne
13.08.05	Sommerfest	Ketzin Seniorenzentrum „Kurt Bohm“
13.08.05	Open-Air-Festival	Ketzin Freilichtbühne
19.-21.08.05	15. Ketziner Fischerfest	Ketzin
20.08.05	8. Ketziner Havelfest	Ketzin Havelpromenade
27.08.05	Erntefest	OT Zachow
27.08.05	Nacht der Feuerwehr	OT Falkenrehde
28.08.05	Museumsfest	OT Tremmen Heimatomuseum



CHYbY Zf 9fk UWgYbYb! -bgUggYbgWi m VY]a 9I FC!
B 75D!GjWYf\ Y]ghgzi bVY[fYbnhY: `YI]V]]r-hi bXY]b`
Z]gWYg8Yg|| b""

""Xyf bYi Yc dY NU fU'uv % "- - \$Z' "

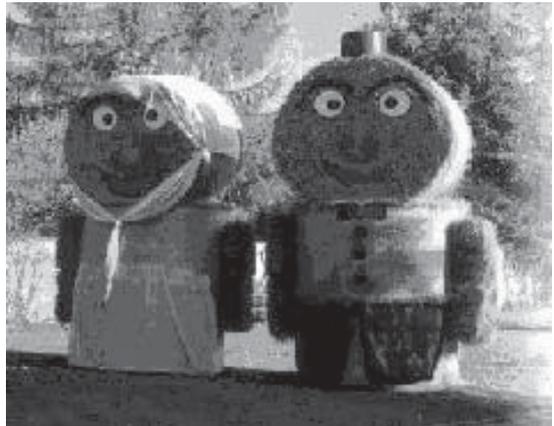
5V- "i `]VY]i bg°

schachtschneider
automobile



NYbhUY6YY]mcs' ' &S((+(!S
DchXUacS' ' %)) S((!S
A]WYbXcfZcS' ' &S)) % !S
: `]bXckcS' ' &+ (, - - !S
? Ym]b'cS' ' &' '+SS* !S CdY": flgWYg8Yb_Yb
k k k "U!gWUW]gWbY]XfXY Zf VYggfY5i lr g'

September



03.09.05	Erntefest	OT Etzin
04.09.05	Kreiskirchentag	Ketzin Evang. Kirche
04.09.05 14.00 Uhr	Ausstellungseröffnung Uromas Welt - Küche um 1900	Ketzin Museum
10.09.05	Erntefest	OT Tremmen
11.09.05	Tag des offenen Denkmals	
17. und 18.09.05	Historisches Erntefest in Paretz	Ketzin Guttscheune
21.09. bis 11.11.05	Wolfgang Lawatschek Landschaftsimpressionen	Ketzin Galerie Am Mühlenweg
24.09.05	Herbstfest	OT Falkenrehde

www.maron-design.de
Webdesign. Print. Schulung

- webdesign,-entwicklung und -pflege Homepage
- schreibservice Festzeitungen, Präsentationen, Unterlagen, Bewerbungen usw.
- print & werbung Flyer, Werbeprospekte, Visitenkarten, Etiketten, Gutscheine usw.
- computerschulung Computer-Anwenderschulungen (auch privat)

Maren Krüger Schulstraße 10c 14641 Tremmen
Tel. & Fax: 033233 - 73654 Handy: 0174 - 9435077
E-Mail: info@maron-design.de www.maron-design.de

